

Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG)

vom 20.05.2020 (Stand 01.07.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und 3, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 36, Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)¹⁾,

auf Antrag der Sicherheitsdirektion,

beschliesst:

1 Vollzug des Ausländerrechts

1.1 Kanton

Art. 1 *Amt für Bevölkerungsdienste*

¹ Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) ist die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion zum Vollzug des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)²⁾.

Art. 2 *Amt für Wirtschaft*

¹ Das Amt für Wirtschaft (AWI) ist die zuständige kantonale Stelle für den arbeitsmarktlichen Vorentscheid.

² Es teilt zustimmende arbeitsmarktliche Vorentscheide mit

- a* der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller,
- b* dem ABEV,
- c* den Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun,
- d* dem Amt für Integration und Soziales (AIS).

¹⁾ BSG [122.20](#)

²⁾ SR [142.20](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-054

³ Der arbeitsmarktliche Vorentscheid ist für die Migrationsbehörden verbindlich, wobei die Aufenthaltsregelung trotz des zustimmenden Vorentscheids aus anderen als wirtschaftlichen oder arbeitsmarktlichen Gründen verweigert werden kann.

1.2 Gemeinden

Art. 3 *Aufgaben der Gemeinden im Allgemeinen*

¹ Die Gemeinden

- a* unterstützen das ABEV bei der Aufgabenerfüllung,
- b* überwachen die An- und Abmeldung von ausländischen Personen,
- c* führen ein Verzeichnis der bei ihnen gemeldeten ausländischen Personen, die einer ausländerrechtlichen Bewilligung bedürfen,
- d* melden dem ABEV Änderungen des Personenstands von ausländischen Personen,
- e* überwachen die Befolgung der Anordnungen und Verfügungen des ABEV,
- f* überweisen dem ABEV eingehende ausländerrechtliche Gesuche und geben dabei die für den Entscheid massgeblichen Umstände wie insbesondere zur Integration bekannt,
- g* nehmen Stellung zu Verlängerungsgesuchen,
- h* melden dem ABEV unzumutbare Wohnverhältnisse von ausländischen Personen,
- i* bewahren bei gewerbsmässiger Beherbergung die Meldescheine während fünf Jahren auf.

² Sie bezeichnen eine zuständige Stelle und melden diese dem ABEV.

Art. 4 *Aufgaben der Städte Bern, Biel und Thun im Besonderen*

¹ Die Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun vollziehen das AIG auf ihrem Gebiet.

² Sie können anordnen

- a* Ausschaffungen,
- b* ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen,
- c* den Vollzug von strafrechtlichen Landesverweisungen.

1.3 Kostenvorschuss im Beschwerdeverfahren

Art. 5

¹ Im Beschwerdeverfahren vor der Sicherheitsdirektion kann von der beschwerdeführenden Partei ein angemessener Kostenvorschuss erhoben werden, wenn sie keine ordentliche Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz besitzt oder diese abgelaufen ist.

2 Nothilfe für Personen im Asylbereich

Art. 6 *Zuständigkeit*

¹ Das ABEV ist für die Gewährung der Nothilfe zuständig.

² Andere kantonale Stellen und die Gemeinden verweisen Personen gemäss Artikel 6 EG AIG und AsylG, die bei ihnen um Sozialhilfe oder Nothilfe ersuchen, an das ABEV.

³ Ist ein anderer Kanton für den Vollzug der Wegweisung von Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1 EG AIG und AsylG zuständig, verweist das ABEV sie an diesen.

Art. 7 *Fehlende Bedürftigkeit*

¹ Als nicht bedürftig im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 EG AIG und AsylG gilt, wer

- a* Bargeldbeträge von über 100 Franken oder andere Vermögenswerte von über 500 Franken besitzt,
- b* nach Haftentlassung über Guthaben aus einem Arbeitsentgelt (Pekulium) von über 100 Franken verfügt,
- c* Unterstützung von Dritten erhält oder
- d* die angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen will.

² Das ABEV beachtet die Vorgaben der Gesetzgebung über die Krankenversicherung.

Art. 8 *Beginn und Ende der Kostenübernahme*

¹ Das ABEV trägt die Kosten für die Gewährung der Nothilfe

- a* an abgewiesene Asylsuchende ab dem Tag der Bewilligung des Gesuchs um Nothilfe,
- b* bei neu geborenen Kindern von Nothilfe beziehenden Personen ab dem Tag der Geburt.

² Die Kostenübernahme dauert bis und mit dem Tag, an dem

- a* die Person die Schweiz definitiv verlassen hat oder unkontrolliert ausge-
reist ist,
- b* die Person für den Vollzug der Wegweisung polizeilich angehalten wird,
- c* eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ein gesetzlicher Anspruch auf
eine solche entsteht oder
- d* die Person verstirbt.

Art. 9 *Bargeldauszahlung*

¹ Das ABEV kann statt Sachleistungen gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe
b EG AIG und AsylG eine Bargeldauszahlung ausrichten.

² Die Bargeldauszahlung ist abgestuft nach der Grösse der Familieneinheit
bzw. des Haushalts und beträgt pro Tag

Anzahl Personen	Pro Person (CHF)	Pro Familieneinheit bzw. Haushalt (CHF)
1	8.00	8.00
2	7.50	15.00
3	7.00	21.00
4	6.50	26.00
5	6.00	30.00
6	6.00	36.00
7	5.50	38.50
8	5.50	44.00
9	5.00	45.00
10	5.00	50.00

³ Sie erfolgt mindestens wöchentlich.

Art. 10 *Aufgabenübertragung*

¹ Die öffentlichen oder privaten Trägerschaften, die im Auftrag des ABEV die Nothilfe gewähren, verfügen neben den Voraussetzungen gemäss Artikel 11 Absatz 1 EG AIG und AsylG über

- a* ein Betriebs- und Sicherheitskonzept,
- b* eine Hausordnung,
- c* ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- d* ein Organigramm und ein Personalverzeichnis,
- e* hinreichend Personal, um einen Betrieb rund um die Uhr sicherzustellen,
- f* eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung.

² Sie stellen dem ABEV fristgerecht alle Informationen zur Verfügung, die für die Steuerung des Angebots, die Qualitätssicherung und die Überprüfung der Leistungskosten erforderlich sind.

³ Die erforderlichen Fachkompetenzen gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a EG AIG und AsylG erfüllt insbesondere, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sozialbereich oder mehrjährige Berufserfahrung darin verfügt.

Art. 11 *Betrieb von Kollektivunterkünften*

¹ Beim Betrieb von Kollektivunterkünften gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes gelten die Vorschriften gemäss Artikel 37 und 38 der Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)¹⁾ sinngemäss.

² Die Hausordnung der Kollektivunterkunft muss dem ABEV zur Genehmigung unterbreitet werden.

³ Vorfälle, welche die Sicherheit in und um die Kollektivunterkunft betreffen, müssen von der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich dem ABEV und, sofern es sich dabei um Officialdelikte handelt, der Kantonspolizei gemeldet werden.

Art. 12 *Besondere Massnahmen und Unterbringungen*

¹ Bei besonderen Massnahmen und Unterbringungen gemäss Artikel 17 EG AIG und AsylG sind die Vorgaben der Spezialgesetzgebung zu beachten.

Art. 13 *Medizinische Grundversorgung*

¹ Der rechtzeitige Zugang zu medizinischer Versorgung ist zu gewährleisten.

¹⁾ BSG [861.111](#)

² Es besteht keine freie Arztwahl.

3 Schlussbestimmungen

Art. 14 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a* Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG),
- b* Direktionsverordnung vom 29. April 2010 über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs.

Art. 15 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Bern, 20. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
20.05.2020	01.07.2020	Erlass	Erstfassung	20-054

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	20.05.2020	01.07.2020	Erstfassung	20-054